

	Seite
Technische Richtlinien	3 - 15
Dienstleisterhinweise (Catering, Arbeitsbühnen, Stapler, Krane)	17 - 17
Dienstleistungen A-Z	19 - 23
Dienstleister A-Z	25 - 33
Anzeigen Dienstleister	35 - 46

Bitte beachten Sie:

Ihre Bestellungen können nur bearbeitet werden, wenn Sie das **Adressfeld ausfüllen**.

Ohne Ihre Anschrift, Hallen- und Standnummer und **Angabe der Veranstaltung** können wir nicht für Sie tätig werden!

Für diverse Standeinrichtungen benötigen wir genaue Maßangaben. Bitte hierfür unbedingt die jeweiligen

Skizzenblätter (z.B. 2a, 3a etc.) ausgefüllt beifügen!

Bestellformulare

Nr.	Formular	zuständig/Dienstleister	erledigt am	Seite
1a	Einzugsermächtigung für Kreditkarten			47
1b	SEPA-Lastschriftverfahren	Messe/Buchhaltung		47.1
2/2a	Elektro-Installationen	Messe/Elektriker		49 - 51
3/3a	Wasser-Installationen	Messe/Installateur		53 - 55
4/4a	Abhängungen	Messe/Technik		57 - 59
5/5a	Druckluft-Installationen	Messe/Technik		61 - 63
6/6a	Telefon / Internet	Neuschwender		63 - 67
7	Parkplätze	Messe/Projektleitung		69
8	Abfallentsorgung	Messe/Technik		71
9	Bodenbeläge, Teppichböden	expoCarpets & more		73
10/10c	Mietmessestand	mlg		75 - 81
11/11a	Systemtrennwände und Zubehör	mlg		83 - 85
12/12h	Mietmobiliar	Hummel		87 - 104
13	Computer und Präsentationstechnik	AMS GmbH		105
14	Personalvermittlung	My v.i.p. service GmbH & Co. KG		107
15	Personalvermittlung	Agentur für Arbeit Friedrichshafen		109
16	Standparty Anmeldung	Messe / Projektleitung		111
17	Zimmervermittlung	Tourist-Info Friedrichshafen		113
18	Standreinigung	Fath Gebäudereinigung GmbH		115
19	Standbewachung / -aufsicht	My v.i.p. service GmbH & Co. KG		117
20	Spedition	Schenker AG		119
21	Express-Sendungen	DHL Trade Fairs & Events GmbH		121
22	Versicherung	Frey Assekuranzmakler GmbH		123
23	W-LAN hotspot	Messe/EDV		125
24	Anmeldung ausstellereigener W-LAN Access Point	Messe/EDV		127
25	Vorgezogener Aufbau / verlängerter Abbau	Messe / Projektleitung		129

Technische Richtlinien – Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1. Hausordnung für das Messegelände Friedrichshafen
 - 1.2. Öffnungszeiten
 - 1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1. Verkehrsordnung
 - 2.2. Rettungswege
 - 2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.3. Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4. Standnummerierung
 - 2.5. Bewachung
 - 2.6. Eingeschränkte Bodenbelastung in Gebäuden
 - 2.7. Notfallräumung
- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
 - 3.1. Hallendaten
 - 3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.1.2. Druckluft, Elektro-, Wasserversorgung
 - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4. Sprinkleranlagen
 - 3.1.5. Heizung, Lüftung, Kälte
 - 3.1.6. Störungen
 - 3.2. Freigelände
- 4. Standbaubestimmungen**
 - 4.1. Standsicherheit
 - 4.2. Standbaugenehmigung
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
 - 4.2.4. Haftungsumfang
 - 4.3. Bauhöhen
 - 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1. Brandschutz
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Ballone
 - 4.4.1.6. Flugobjekte
 - 4.4.1.7. Nebelmaschinen
 - 4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel
 - 4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.12. Leergut, Lagerung von Materialien
 - 4.4.1.13. Feuerlöscher
 - 4.4.2. Glas und Acrylglas
 - 4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen
 - 4.5.1. Ausgänge und Rettungswege
 - 4.5.2. Türen
 - 4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege
 - 4.7. Standgestaltung
 - 4.7.1. Erscheinungsbild
 - 4.7.2. Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.7.4. Hallenböden
 - 4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.6. Standbegrenzungswände
 - 4.7.7. Werbemittel / Präsentationen
 - 4.7.8. Barrierefreiheit
 - 4.8. Freigelände
 - 4.9. Zweigeschossige Bauweise
 - 4.9.1. Bauanfrage
 - 4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
 - 4.9.3. Nutzlasten / Lastannahmen
 - 4.9.4. Rettungswege / Treppen
 - 4.9.5. Baumaterial
 - 4.9.6. Obergeschoss
- 5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**
 - 5.1. Allgemeine Vorschriften
 - 5.1.1. Schäden
 - 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
 - 5.3. Elektroinstallation
 - 5.3.1. Anschlüsse
 - 5.3.2. Standinstallation
 - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
 - 5.4. Wasser- und Abwasserinstallation
 - 5.5. Druckluftinstallation
 - 5.5.1. Gasinstallation
 - 5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
 - 5.6.1. Maschinengeräusche
 - 5.6.2. Geräte und Medizinprodukte
 - 5.6.2.1. Ausstellen und In-Verkehr-Bringen von Produkten
 - 5.6.2.2. Schutzvorrichtungen
 - 5.6.2.3. Betriebsverbot
 - 5.6.3. Druckbehälter
 - 5.6.3.1. Abnahmebescheinigung
 - 5.6.3.2. Prüfung
 - 5.6.4. Abgase und Dämpfe
 - 5.6.5. Abgasanlagen
 - 5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
 - 5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
 - 5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas
 - 5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
 - 5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.7.2.1. Lagerung und Verwendung

- 5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe
- 5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen
- 5.10. Strahlenschutz
- 5.10.1. Radioaktive Stoffe
- 5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
- 5.10.3. Laseranlagen
- 5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.12. Krane, Stapler, Leergut
- 5.13. Musikalische Wiedergaben
- 5.14. Getränkeanlagen
- 5.15. Lebensmittelüberwachung

6. Umweltschutz

- 6.1. Abfallwirtschaft
- 6.1.1. Abfallentsorgung
- 6.1.2. Gefährliche Abfälle
- 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
- 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
- 6.2.1. Öl, Fettabscheider
- 6.2.2. Reinigung / Reinigungsmittel
- 6.3. Umweltschäden

7. Wichtige Adressen, Telefonnummern und Faxnummern

Technische Richtlinien

1. Vorbemerkungen

Die Messe Friedrichshafen GmbH (im folgenden MFN genannt) hat für die stattfindenden Fachmessen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien mit dem Ziel erlassen, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate zu präsentieren und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen zur Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

Mit den zuständigen Behördendienststellen der Stadt Friedrichshafen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die wichtigsten Telefonnummern sind unter Punkt 7 abgedruckt.

Die MFN behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung und die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die MFN keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich die MFN vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien wurden in Abstimmung mit anderen Messegesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst, um den Ausstellern und Messebauern die Suche nach spezifischen Anforderungskriterien zu vereinfachen. Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die MFN Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Hausordnung für das Messegelände Friedrichshafen

Polizei	110	(extern)
Feuerwehr/Erste Hilfe	112	(extern)
Erste Hilfe	0 75 41/708-109	(während der Veranstaltung)

1.1.1.

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Das Hausrecht übt die Messe Friedrichshafen GmbH, Neue Messe 1, 88046 Friedrichshafen, Tel. 07541-708-0 — ggf. neben dem jeweiligen Veranstalter — aus.

1.1.2.

Veranstaltungsbesucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen der Verwaltung) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen von der MFN ausgestellten Ausweis über die Zugangsberechtigung. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden; Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen MFN-Ausweis legitimieren, können des Messegeländes verwiesen werden.

1.1.3.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

1.1.4.

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder

in Betrieb gesetzt werden. Ausstellungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden.

1.1.5.

Das gewerbliche Fotografieren und Filmen im Messegelände und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.

1.1.6.

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

1.1.7.

In den Hallen oder in einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

1.1.8.

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

1.1.9.

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.

1.1.10.

Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

1.1.11.

Im Einzelfall ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Während den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von bis 7–20 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten über den Wachdienst bekannt gegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

Nach dem offiziellen Aufbauende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Meseschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MFN.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln, einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Während der Auf- und Abbauzeiten besteht, gegen Hinterlegung einer Kautions, Einfahrt nur für Lieferfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind schnellstens zu entladen und umgehend vom Messegelände zu entfernen. Das Abstellen von LKW und Containern ist auf den Besucherparkplätzen nicht genehmigt. PKW sind nach dem Entladen auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Ausnahmeregelungen behält sich die MFN vor.

Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf dem Messegelände, nach vorheriger Bestellung eines Parkplatzes, gebührenpflichtig (siehe Bestellformular 7).

Nachlieferungen während der Veranstaltungslaufzeit sind gegen Hinterlegung einer Kautions möglich.

Das Übernachten im Messegelände ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausgenommen hiervon ist der Wohnmobil-Abstellplatz auf dem Parkplatz Ost II und nach Absprache mit der Messeleitung.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Die Flucht- und Rettungswege und Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Die MFN ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang von einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten.

Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden.

Auf Verlangen der MFN kann auch aus logistischen sowie sicherheitstechnischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere als solche gekennzeichnete Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, insbesondere die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet

2.5. Bewachung

Die allgemeine Aufsicht in den Messehallen und auf den Freigeländen während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die MFN. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine spezielle Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MFN beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden (siehe Bestellformular 19).

2.6. Eingeschränkte Bodenbelastung in Gebäuden

Für das Foyer West und Ost sowie für die Zwischenbauten der Hallen besteht eine eingeschränkte Bodenbelastung von 500 kg/m². Stapler- und Hubwagenbetrieb ist in diesem Bereich untersagt. Lasten können nur mit luftbereiften Flurförderfahrzeugen transportiert werden. Bei Bedarf können Sie einen Übersichtsplan der eingeschränkten Flächen anfordern.

www.messe-friedrichshafen.de/bodenbelastung

2.7 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MFN angeordnet werden. Die durch eine Notfallräumung ggfs. entstandenen Kosten/Ausfälle werden nicht erstattet!

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Bei Bedarf können Sie eine Übersicht über die technischen Hallendaten anfordern oder downloaden unter www.messe-friedrichshafen.de/hallendaten

3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Bei eingeschalteter Allgemeinbeleuchtung liegt die mittlere Beleuchtungsstärke in den Hallen bei ca. 300 Lux. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Wechselstrom 230 Volt(+6%/-10%)/50 Hz. Drehstrom 3x400 Volt(+6%/-10%)/50 Hz. Netzart: TN-CS-Netz, Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Druckluft- (Bestellformular 5/5a), Elektro- (Bestellformular 2/2a) und Wasserversorgung (Bestellformular 3/3a) der Stände erfolgt in den Hallen überwiegend über Fußbodenkanäle bzw. über Fußbodenanschlüsseinheiten.

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Internet, Telefon-, Telefax- und Datenanschlüssen erfolgt über die von der Messe beauftragte Firma Neuschwender (Bestellformular 6/6a).

Antennenanschlüsse sind nur in bestimmten Hallen installiert. Bei notwendiger Antennenmontage auf Hallendächern ist eine Genehmigung der MFN erforderlich.

Das Messegelände (alle Hallen, Foyer West und Ost) ist mit W-LAN versorgt (Bestellformular 23+24).

Ausstellern ist der Betrieb eines eigenen WLAN Netzwerkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Messe Friedrichshafen GmbH nicht gestattet, um Störungen der eigenen WLAN Systeme der Messe Friedrichshafen GmbH zu verhindern. Sollten fremde WLAN Netzwerke aktiv sein ist die Messe Friedrichshafen GmbH jederzeit berechtigt, von dem Betreiber des WLAN Netzwerkes das Ausschalten des WLAN Netzwerkes zu verlangen.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Sind nicht vorhanden.

3.1.5. Heizung, Lüftung

In den Hallen A1–A7, und B1–B5 ist eine Warmluft-Heizung und eine Lüftung gegeben.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MFN nicht.

3.2. Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus Schotter mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit der MFN abgestimmt werden.

Die Verkehrsflächen werden durch die MFN gereinigt und bei Bedarf abgestreut.

Für Parkplätze gilt ein eingeschränkter Winterdienst.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislichpflichtig.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:
 $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messgesellschaft vorzulegen. Bei Abweichungen hiervon ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die MFN behält sich vor, in begründetem Einzelfall vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 3,00 m Höhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen (siehe Punkt 4.3).

Auf Wunsch bietet die MFN dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung) zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sowie Fliegende Bauten genehmigungspflichtig.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens zum genannten Termin der MFN in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der MFN in deutscher Sprache benötigt:

- von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder geprüfte, statische Berechnung nach deutschen Normen
- Baubeschreibung
- Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab

d) Rettungswegeplan mit Nachweis der Rettungswegebenen und -breiten ist zu erbringen

e) bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container (s. auch 4.4.1.2.)

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MFN berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder zu entfernen.

4.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MFN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3. Bauhöhen

Die normale Standbauhöhe beträgt 3,00 m über OKF (Oberkante Fußboden). Wenn diese Standbauhöhe durch Abhängungen, Werbeelemente bzw. optische Anpassung der Standgestaltung überschritten werden soll, dann ist in jedem Fall eine Standskizze zur Genehmigung bei der MFN einzureichen.

Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen ist eine Überbauung an der Standgrenze zum Standnachbarn nicht erlaubt. Exponate sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend DIN EN 13501-1 mindestens Klasse C (C-s3, d0-d2), d. h. schwerentflammbar sein.

Unzulässig sind

- Strohballen (Ausnahme als Aufprallschutz), Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, ungehobeltes Holz
- Rettungsfolien unter Autos (Tuning World)
- geschnittene Bäume oder Büsche
- brennbare Dekoration von Blumenkübeln
- Papiertischdecken oder Abdeckung mit ähnlichem Brandverhalten

bei Verkaufsständen zulässig sind

- ungehobeltes Holz mit Flammschutzbeschichtung
- Laub- und Nadelgehölze oder Buschwerk mit feuchtem Wurzelballen
- Strohmatte mit Flammschutzbeschichtung
- schwerentflammbare Folien unter Autos

Bei Verwendung von Hackschnitzel gelten folgende Regelungen:

- nicht für Besucher begehbar und nur als Untergrund für Ausstellungsstücke und mit erhöhter Einfassung (z.B. Holzbalken) zulässig
- Material ständig feucht halten oder mit Flammschutzbeschichtung behandeln
- Fläche max. 10% der Standfläche und max. 10 m² pro Einzelfläche

Der Einsatz von Kunststoffkabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Bei Ausstellung von Fahrzeugen muss der Treibstofftank verschlossen sein.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung des Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und drucklos sein.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen.

4.4.1.5. Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände ist verboten (mögliche Auslösung der Brandmeldeanlage, Flugplatznähe).

4.4.1.6. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich nicht gestattet (mögliche Auslösung der Brandmeldeanlage, Flugplatznähe). Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MFN.

4.4.1.7. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist zwingend mit der MFN abzustimmen (Brandmeldeanlage) und ist kostenpflichtig.

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

In allen geschlossenen Räumen der MFN besteht ein Nicht-rauchergebot. Es sind Raucherzonen ausgewiesen.

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zur Entsorgung bereitzustellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen (Bestellformular 8). Siehe auch ggfs. „Besondere Richtlinien“ bei der Standzulassung.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösemittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich bei der MFN beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die MFN mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Es besteht eine Anwesenheitspflicht von 3 Stunden nach Ende der Arbeiten.

4.4.1.12. Leergut, Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Einlagerung von Leergut kann kostenpflichtig über den Messespediteur erfolgen (Bestellformular 20).

Die MFN ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13. Feuerlöscher

In besonderen Fällen (z.B. Nutzung von Kochstellen) kann der Einsatz von geeigneten Feuerlöschern am Stand gefordert werden.

4.4.2. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Das „Merkblatt zum Einsatz von Glas/ Acrylglas im Messebau“ finden Sie unter www.messe-friedrichshafen.de/service. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu den Flucht- und Rettungswegen haben. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²
 - 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²
 - 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²
 - 2 Rettungswege, je 1,20 m breit.

Die Rettungswege sind nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Flucht- und Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein (genehmigungspflichtige Ausnahmefälle nach Rücksprache mit der MFN).

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittulgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen (MVStättVo §11, Absatz 2, siehe 4.9.6)

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden und dürfen nicht höher als 3,00 m sein.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind weiß zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen (siehe auch Pkt. 4.3).

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der MFN gekennzeichnet. Mit Maßabweichungen bis zu 0,10 m gegenüber der zugesandten Standskizze muss gerechnet werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort oder anhand der Standskizze über Lage, Maße und etwaige Einbauten, wie z.B. Pfeiler, Elektroanschlusskästen, Wasserzu- und Abflüsse, Feuermelder usw. zu informieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben).

Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Stand-

fläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Verlegte Böden müssen an allen Kanten mit dem Untergrund verklebt sein und der Anforderung schwerentflammbar nach DIN 4102 oder EN 13501-1 entsprechen. Es dürfen keine Teppiche mit Schaumrücken verlegt werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt und entsorgt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden oder Bodenbelag entfernt werden. Klebebänder oder Klebebandreste bzw. Bodenbeläge, die nicht rückstandsfrei entfernt werden (können) und die nach der vorgegebenen Abbauphase auf dem Hallenboden verbleiben, werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch mit Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebändern mit PE/PP Klebern, giftfreie Lösungsmittel, gefordert.

Arbeiten mit Sand, Erde und dergleichen sind im Voraus durch die MFN genehmigungspflichtig. Verschmutzungen durch Sand und Erde werden zu Lasten des Verursachers entfernt. Spartenkanäle sind abzudecken.

Verankerungen und Befestigungen, z.B. bei der Planung von 2-geschossigen Messeständen, sind bei der MFN zu beantragen.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Das Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungskörpern oder -brücken von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Möglichkeit der Abhängung besteht nicht in allen Hallen.

Die Genehmigung hierfür kann nur erfolgen, wenn die Standgestaltung eingereicht wurde.

Die Durchführung erfolgt durch das Vertragsunternehmen der MFN und ist direkt zu bestellen (Bestellformular 4/4a).

4.7.6. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände (Systemwände, 2,50 m hoch, 1 m breit, bestehend aus kunststoffbeschichteten Platten, weiß, 4–6 mm dick, eingefasst in ein Aluminiumprofil.) können kostenpflichtig mit dem entsprechenden Bestellformular 10 oder 11 bestellt werden.

Für Wände aus brauner Hartfaserplatte der MFN gelten folgende Bedingungen:

– Bei diesen Wänden ist eine optische Nachbehandlung erforderlich (Tapezierung oder Stoffbespannung).

– Tapeten dürfen nur mit wasserlöslichem Leim aufgebracht werden. Anstriche sind nur nach vorheriger Tapezierung gestattet. Die Tapeten müssen vor Verlassen des Standes entfernt werden.

– Für die Standfestigkeit der Standbegrenzungswände sind in besonderen Fällen (bei freistehenden Wänden ab 3 m bis 5 m Länge) Stützwände unbedingt erforderlich. Diese sind ebenfalls kostenpflichtig und dürfen nur von der MFN entfernt werden. Entfernt der Aussteller – oder ein von ihm Beauftragter – die zur Sicherung und Standfestigkeit erforderlichen Stützwände,

so haftet er für dadurch entstehende Schäden in vollem Umfang.

– Bei Erstellung eines System- bzw. Fertigstandes ist der Aufbau dieser Wände nicht erforderlich.

– Andere Regelungen sind den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen.

– Jede Beschädigung der Wände durch Einschleifen von Heftklammern, Einschnitte und Durchbohrungen, Benageln und dgl. erfordern eine Wiederherstellung der Wandelemente.

Klebebänder müssen rückstandslos, ohne Beschädigung der Beschichtung entfernt werden. Die Kosten trägt der Aussteller.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene bzw. genehmigte Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen in den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos durch die MFN genehmigungspflichtig.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MFN möglich. Diese Angaben sind bereits mit der Anmeldung zu machen (siehe auch 4.2.1).

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, -sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt je nach Halle und Lage des Standes bis zu 6 m und ist bei der MFN nachzufragen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens je Geschoss 2,30 m betragen.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten (siehe Punkt 4.3.).

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kategorie C] als lotrechts Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder

in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat.C1]: $q=3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat.C3]: $q=5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat.T2]: $q=5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H=q/20$ (q =lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1-C4] von $q=1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Sonstige freistehende Wand-/Standbauelemente mit einer Höhe von mehr als 4 m sind zur Erzielung einer ausreichenden Stabilität und Kippsicherheit der Fußpunkthaltung mit einer Horizontallast von $0,125 \text{ kN/m}^2$ (Hallenwind) oder $1/100$ des Eigengewichtes in halber Wandhöhe nachzuweisen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1, Hallendaten).

Standaufbauten mit einer Höhe von über 4 m müssen eine Standsicherheit für einen Staudruck von $0,125 \text{ kN/m}^2$ haben (=Hallenwind).

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Flucht- und Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m^2

1 Rettungsweg, $0,90 \text{ m}$ breit

- über 100 m^2 und bis 200 m^2

2 Rettungswege, je $0,90 \text{ m}$ breit

- über 200 m^2 und unter 400 m^2

2 Rettungswege, je $1,20 \text{ m}$ breit.

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m^2 , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als $0,19 \text{ m}$, die Auftrittsweite nicht weniger als $0,26 \text{ m}$ betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als $2,40 \text{ m}$ betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens $2,00 \text{ m}$ betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens $0,05 \text{ m}$ betragen.

4.9.5. Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

4.9.6. Obergeschoss

Alle Räume des Standes müssen Sichtverbindung zur Halle haben. Im Ausnahmefall können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

Des Weiteren müssen für 2-geschossige Stände mobile Funk-Brandmelder angemietet werden. Die erforderliche Anzahl an Funk-Brandmelder wird nach Eingabe der Standplanung in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr festgelegt.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen ist unverzüglich zu melden und wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist dem Vertragspediteur der MFN vorbehalten.

Arbeitsbühnen aller Art sind ausschließlich bei den Vertragsdienstleistern der MFN anzumieten. Es dürfen nur Arbeitsbühnen verwendet werden, die eine Genehmigung der MFN haben und die eine Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift nachweisen können. Das Bedienpersonal muß über 18 Jahre sein und die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGV-G 308/008 entsprechen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Die Installation von Elektroanschlüssen (bis 415 V) kann nur von der MFN oder deren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Das im Bestellformular 2/2a aufgeführte Material

wird mietweise zur Verfügung gestellt. Den Bestellungen ist die Grundrisskizze (Bestellformular 2a) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Stromverbrauch wird bei einem Anschlusswert ab 7,0 kW über Messwerke (geeichte Zähler) ermittelt. Bei einem Anschlusswert unter 7,0 kW wird bei Berücksichtigung des angegebenen Verbrauches und eines Gleichzeitigkeitsfaktors pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die MFN behält sich vor, die Stromversorgung am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluss einzustellen. Darüber hinausgehender Bedarf ist vor Veranstaltungsende bei der MFN anzumelden.

5.3.2. Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung von der MFN oder deren Vertragsfirmen ausgeführt. Elektrische Anlagen innerhalb der Stände können auch von anderen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Bestimmungen und in den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Normenreihe DIV VDE 0100 und insbesondere ergänzend deren Teile 711 bis 719, Teil 740, VDE 0128 bzw. DIN EN 50107-1 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Alle Endstromkreise und Stromkreise für Steckdosen mit einem Bemessungsstrom von ≤ 32 A in den Einrichtungen müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit einem Bemessungs-Differenzstrom von $I_{\Delta N} \leq 30$ mA geschützt sein.

Der Anteil, von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN50 006) und EN 61000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung).

Generell sind für Ausstellungen die üblichen Kabel und Leitungstypen, wie z.B. NYM, NYY, H05RN, oder H07RN auf Basis ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs mit einem Mindestquerschnitt von 1,5mm² CU zugelassen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastung unter Bodenbelägen verlegt werden.

Für die Errichtung von Beleuchtungsanlagen gelten die allgemeinen Anforderungen aus DIN VDE 0100-599 sowie DIN VDE 0100-714 für Außenbeleuchtungsanlagen und für Kleinspannungsbeleuchtungsanlagen die Din VDE 0100-715.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn diese nach DIN VDE 0100-600 durch eine befähigte Person besichtigt, erprobt, gemessen und freigegeben worden ist. Die Ergebnisse müssen dokumentiert und vor Ort aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf

nichtbrennbaren, wärmebeständigen asbestfreien Unterlagen zu montieren (siehe auch 4.4.1.12).

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an DIN VDE 0100-718.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Den Bestellungen (Bestellformular 3) ist eine Grundrisskizze (Bestellformular 3a) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

In allen Hallen können Wasser- und Abwasserinstallationen vom Anschlusspunkt nur oberhalb des Hallenbodens verlegt werden. Der Wasserdruck beträgt 7 bar.

Sollte in der gemieteten Standfläche keine Anschlussmöglichkeit für Wasser und Abwasser bestehen, so klärt die MFN, wie und ob eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann. Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Aussteller oder die Messebaufirma entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Wasserversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.5. Druckluftinstallation

In den Hallen sind Druckluftanschlüsse möglich.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Den Bestellungen (Bestellformular 5) ist eine Grundrisskizze (Bestellformular 5a) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

In allen Hallen können Anschlüsse aus den Spartenkanälen heraus verlegt werden.

Die Qualität der Druckluft orientiert sich an der ISO-Norm 8573-1 mit einem Mindestdruck von 7,5 bar ohne Lufttrocknung.

Sollte von der gemieteten Standfläche her keine Anschlussmöglichkeit für Druckluft bestehen, so klärt die MFN, wie und ob eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann.

Bei Schäden, die durch unsachgemäße Installation oder Bedienung durch den Aussteller oder die Messebaufirma entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Druckluftversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen, eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

5.5.1. Gasinstallation

In den Hallen ist keine Gasinstallation möglich.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb Lärm verursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Geräte und Medizinprodukte

5.6.2.1 Ausstellen und In-Verkehr-Bringen von Produkten

Hersteller, Importeure und Händler dürfen auf einer Messe nur solche Produkte ausstellen oder in Verkehr bringen, die den Anforderungen der geltenden europäischen Produktsicherheitsrichtlinien entsprechen.

5.6.2.2 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Undurchsichtige Schutzvorrichtungen können zu Demonstrationszwecken durch entsprechende Abdeckungen aus organischem Glas oder einem ähnlichen, transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind von der Energieversorgung abgetrennt, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Die MFN ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2. Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbeschei-

nigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen, nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ins Freie abgeführt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Bei Inbetriebnahme von Grillgeräten, Backöfen etc. und bei Zubereitung von Speisen auf offener Flamme ist die Installation eines Rauch- oder Dunstabzuges (Wrasenabzug) erforderlich. Gesundheitsschädigende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe oder Gase sind entsprechend den behördlichen Vorschriften ins Freie abzuleiten.

Abzugshauben und deren Abzugsvorrichtungen sind so zu konstruieren und zu montieren, dass ein Abführen der Dämpfe und Gase gewährleistet ist.

Alle hierfür erforderlichen Installationen, z. B. Hauben, Rohrleitungen, Ventilatoren sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen und betriebssicher zu befestigen.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der MFN verboten.

5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig über die MFN beim Bauordnungsamt eingeholt werden.

Entsprechend den geltenden Vorschriften sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen generell gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung muss ggfs. rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet das zuständige Bauordnungsamt.

5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Richtlinie 67/548/EWG für flüssige Stoffe, jeweils gültige Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten über die MFN durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr erteilt werden. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen oder asbesthaltigen Erzeugnissen sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemGesetz), BGBl, Teil I, Seite 1703 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und -sonstige Präsentationen

Zuschauerräume mit über 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen in der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der MFN vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig bzw. anzeigespflichtig, wenn diese Bauart zugelassen ist. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV, BGBl 1 und §§ 3, 4, 5, 8 RöV jeweils gültige Fassung) zu beachten.

Anträge oder Anzeigen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dreifach bei der zuständigen Behörde einzureichen.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der MFN abzustimmen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde für den Arbeitsschutz ist das Regierungspräsidium Tübingen.

5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von

Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl 1 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

5.12. Krane, Stapler, Leergut

Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u.ä. Flurförderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regiegründen nur dem von der MFN zugelassenen Messespediteur vorbehalten. Für den dem Messespediteur erteilten Auftrag gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen – ADSp – neueste Fassung sowie der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Friedrichshafen.

Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen des Messegutes am Messestand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle – nur bei Hallenvermietungen –, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Dies gilt ebenfalls für den Projektleiter einer Gastveranstaltung oder dessen Beauftragten.

Die Haftung der MFN für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassene Spedition an die vorgesehene Lagerstätte für Leergut zu verbringen.

Die erforderlichen Leistungen können mit dem Bestellformular 20 bestellt werden.

5.13. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen jeweils gültige Fassung BGBl 1 zu beachten.

Die zuständige Behörde, Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen erteilt entsprechend Auskunft (siehe auch Punkt 7).

5.15. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten,

insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, jeweils gültige Fassung. Für Rückfragen steht das Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen zur Verfügung.

6. Umweltschutz

Die MFN hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der MFN ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW-/G, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MFN bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1. Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination von allen Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt (siehe auch Bestellformular 8)!

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MFN zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen und ggfs. nachzuweisen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Es ist verboten, Abfälle sowie Materialien, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit oder dem Auf- und Abbau entstehen, auf das Gelände der MFN zu verbringen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Arbeitsmaterialien (Pinsel/Eimer etc.) dürfen nicht in den Toiletten- und Waschräumen in den Hallen gereinigt werden. Hierfür stehen separate Wasserstellen zur Verfügung.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind zu vermeiden, jedoch bei unvorhergesehenem Auftreten unverzüglich der MFN zu melden.

Schäden werden auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt

7. Wichtige Adressen, Telefonnummern, Faxnummern

Brandschutz, Druckbehälter

Stadtverwaltung Friedrichshafen, Bauordnungsamt,
Technisches Rathaus,
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen
Tel.: ++49 (0)7541-2034710, Fax: ++49 (0) 7541-20384710

Fliegende Bauten, Tribünen etc.

Stadtverwaltung Friedrichshafen, Technisches Rathaus,
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen
Tel.: ++49 (0)7541-2034710, Fax: ++49 (0) 7541-20384710

Genehmigung für 2-geschossige Bauten sowie Sonderbauten lt. 4.2.1,

Messe Friedrichshafen GmbH
Abt. Technik/Logistik & Service
Neue Messe 1, 88046 Friedrichshafen
Tel.: ++49 (0)7541-708-0, Fax: ++49 (0) 7541-708-110

Produktsicherheit

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

Gestattung Pyrotechnik

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

Getränkeschankanlagen

Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen
Tel.: ++49 (0)7541-204-5177, Fax: ++49 (0)7541-204-5555
vet@Bodenseekreis.de

Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

Medizingeräte

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

Laseranlagen

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen
Tel.: ++49 (0)7541-204-5177, Fax: ++49 (0)7541-204-5555
vet@Bodenseekreis.de

Musikalische Wiedergabe

GEMA, Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel.: ++49 (0)711-2252-710, Fax: ++49 (0)711-2252-800
bd-s@gema.de

Strahlenschutz

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

Unterbringungsmöglichkeit für mitreisende Tiere

Tierschutzverein Friedrichshafen e.V.,
Messestr. 224 (neben Messengelände)
88046 Friedrichshafen
Tel: ++49 (0)7541-6311, Fax: ++49 (0)7541-6331
tierschutzverein-fn@t-online.de

